

Überlebenstraining GKV – ein Spannungsfeld

Teil 3

Die ersten beiden Beiträge stellen im Rahmen der Problematik des Auseinanderfallens zahnmedizinischer und finanzieller Möglichkeiten das SGB V, die Wirtschaftlichkeitsprüfung und die Widersprüche zwischen dem zivilrechtlichen Haftpflichtfall und dem „GKV-Standard“ vor. Abschließend zeigt der Autor mögliche Auswege aus dem aktuellen Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit auf.

▶ Rechtsanwalt Ralf Großbölting

Manche Zahnärzte fragen sich, ob sie jede Therapie, die der Kassenspatient wünscht, durchführen können. Der Grundsatz der Behandlungsfreiheit besagt zunächst also, dass der Zahnarzt als Freiberufler auf der einen Seite berechtigt ist, frei darüber zu entscheiden, ob er einen Behandlungsfall übernehmen will und auf der anderen Seite eine übernommene Behandlung nach der von ihm präferierten Methode durchzuführen hat.

Die Pflicht

Mit der Vertragszahnarztzulassung gliedert sich der Vertragszahnarzt allerdings in den der KZV obliegenden Sicherstellungsauftrag zur Durchführung einer ordnungsgemäßen vertragszahnärztlichen Versorgung ein (§ 75 I SGB V). Daher steht es nicht mehr im Belieben des Vertragszahnarztes,

ob und in welchem Umfang er sozialversicherte Patienten versorgen will. Ihn trifft daher grundsätzlich die Verpflichtung, im Rahmen seiner Vertragszahnarztzulassung sozialversicherte Patienten nach Maßgabe der Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln. Die pauschale Verweigerung der Behandlung stellt daher einen schwerwiegenden Verstoß gegen die durch die Vertragszahnarztzulassung übernommenen Pflichten dar.

Ablehnung der Behandlung

Aber auch in diesem Bereich kann der Vertragszahnarzt in begründeten Fällen die Behandlung oder Weiterbehandlung von Kassenspatienten ablehnen (§ 4 VII Bundesmantelvertrag für Zahnärzte). Von der Ablehnung der Weiterbehandlung hat er regelmäßig die Krankenkasse unter Mittei-



RA Ralf Großbölting;
Kanzlei Mönig, Krollzig,
Ries und Partner, Berlin
www.grossboelting.de